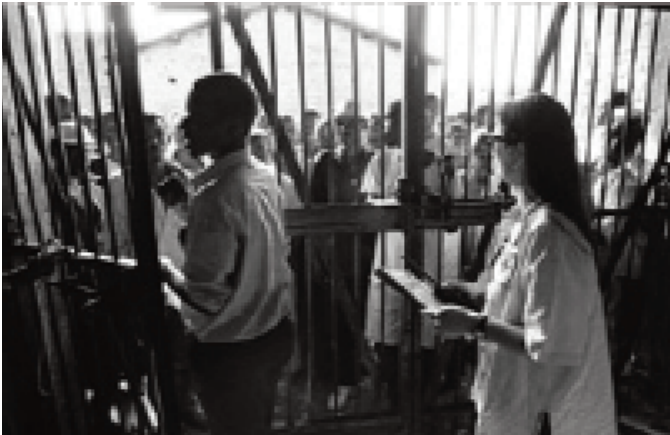


Nicht mehr wegzudenken aus Ruanda ist bis heute das Internationale Komitee des Roten Kreuz (IKRK). Nach dem Genozid gehörte die Delegation in Ruanda in den 90er-Jahren zu den größten IKRK Missionen weltweit mit mehreren hundert Mitarbeitern vor Ort. Heute ist die Delegation auf 17 internationale Delegierte verkleinert worden. Seit der Beendigung der kriegerischen Auseinandersetzungen versuchen die Helfer noch heute, über die in Artikel 70 i.V.m. 123 des 3. Genfer Abkommens vorgesehene Zentralstelle für Kriegsgefangene des IKRK Nachforschungen anzustellen, was aus Kriegsgefangenen geworden ist.



Das IKRK führt vertrauliche Gespräche mit den Gefängnisleitungen vor und nach den Besuchen, spricht Kritik und Verbesserungsvorschläge aus, wo es angebracht ist.

Christa Wüthrich, IKRK-Delegierte, schildert ihre Tätigkeit: "Meine Arbeit als Delegierte war auf Polizeistationen und Gefängnisse fokussiert. Ich beobachtete Haftbedingungen und führte Gespräche mit Gefangenen. Im Zentrum standen ihre Behandlung, ihre Versorgung und ihre Rechte. Vertraulichkeit stand an oberster Stelle. Bei Treffen mit den Autoritäten - vom Kommandanten über den Gefängnisdirektor bis hin zum Ver-

antwortlichen eines Distriktes - kommunizierte ich Beobachtungen und diskutierte Lösungsansätze. Die Verhandlungen und Treffen wurden in internen, vertraulichen Rapporten dokumentiert."

Eines der bekanntesten Beispiele für die Internierung von Kriegsgefangenen ist der US Navy-Stützpunkt Guantanamo Bay auf Kuba. Es gibt jedoch nach wie vor große Uneinigkeit darüber, ob es sich bei Guantanamo um ein Militärgefängnis oder ein Lager für Kriegsgefangene handelt. Die Insassen wurden als „unlawful combatants“ (ungesetzliche Kombattanten, sinngemäß ungesetzliche Kämpfer) interniert. Die Einstufung als ungesetzliche Kombattanten ist mit dem humanitären Völkerrecht und den Menschenrechten aber nicht vereinbar. Insgesamt wurden nach der US-amerikanischen Invasion in Afghanistan im Jahr 2002 über 1000 Personen aus mehr als 40 Ländern als mutmaßliche Mitglieder aus den Reihen der Taliban und der Al-Qaida in Guantanamo inhaftiert.

Für weitere Fragen und Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Verbreitungsarbeit 5: Das Dritte Genfer Abkommen



III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949

Entstehung

Das aus historischer Sicht zweite Abkommen ist die derzeitige dritte Genfer Konvention, die im Jahr 1929 beschlossen und 1949 im gleichen Rahmen wie das Erste und das Zweite Genfer Abkommen überarbeitet wurde. Im Jahr 1948 lud der Schweizer Bundesrat 70 Regierungen zu einer Diplomatischen Konferenz ein mit dem Ziel, das bestehende Regelwerk der Genfer Konvention den Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges anzupassen. Regierungen von 59 Staaten folgten der Einladung, zwölf weitere Regierungen und internationale Organisationen, darunter die Vereinten Nationen, nahmen als Beobachter teil. Mit der dritten Konvention wurde erstmals das Internationale Komitee vom Roten Kreuz explizit im humanitären Völkerrecht erwähnt. Der Artikel 79 räumte dabei dem IKRK die Möglichkeit ein, den Konfliktparteien vorzuschlagen, die Einrichtung und Organisation einer Zentralstelle zum Informationsaustausch über Kriegsgefangene zu übernehmen.

Aus dem Inhalt des Zweiten Genfer Abkommens

Auch im Dritten Genfer Abkommen gilt der „Gemeinsame Artikel 3“ als Grundsatz, der dem IKRK unter anderem das Recht einräumt, Besuchsrecht zu Kriegsgefangenen einzufordern. Das Abkommen ersetzt die Kriegsgefangenenkonvention von

1929 und enthält insgesamt 143 Artikel. Der Personenkreis, der als Kriegsgefangene tituliert wird, wird darin ausgeweitet: „Personen, die einer der folgenden Gruppen angehören, gelten als Kriegsgefangene und sind durch das III Genfer Abkommen geschützt:

- a) Soldaten und die ihnen gleichgestellten Personengruppen (siehe Art. 13 GA I/II, die ihnen gleichgestellt sind)
- b) Bewaffnete Kräfte des besetzten Landes, sofern sie interniert wurden
- c) Personen, die den genannten Gruppen angehören, die von neutralen oder nichtkriegführenden Staaten aufgenommen und interniert werden (Art. 4 GA III).

Sanitätspersonen, die in Feindesland geraten, gelten grundsätzlich nicht als Kriegsgefangene. Für die weitere Ausübung ihrer sanitätsdienstlichen Tätigkeiten stehen ihnen auf jeden Fall Erleichterungen zu.

Die Bedingungen der Gefangenschaft werden genauer definiert. Jedem Kriegsgefangenen wird unmittelbar nach seiner Gefangenennahme, spätestens nach Ankunft in einem Lager, Gelegenheit gegeben, an die in Artikel 123 des 3. Genfer Abkommens vorgesehene Zentralstelle für Kriegsgefangene (z. B. In einem neutralen Land oder auch direkt beim IKRK in Genf) eine Nachricht zu senden, damit über seinem Verbleib Auskunft gegeben werden kann. Dies muss das entsprechende feindliche Land in jedem Fall gewährleisten. Die gefangen genommenen Soldaten stehen unter dem Gewahrsam des feindlichen Landes, das alles dafür tun muss, um den Soldaten trotz ihrer Gefangenschaft ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen (Art. 3 GA I-IV; Art. 12 I GA III). Sie dürfen nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, Hautfarbe, Rasse, Religion, ihres Vermögens oder Geschlechts o. ä. be-

nachteiligt werden. (Art. 3 GA III).

Auch die Umstände bei gerichtlichen Verfahren und im Falle einer Entlassung sind in der 3. Genfer Konvention fest gehalten.

Neben der Gefangenschaft gibt es auch die so genannte „gefangenenähnliche Internierung“. In der Praxis des IKRK gibt es dazu die Verfahrensgarantien. Unter die Verfahrensgarantie 1 findet sich das unter I. das Recht über die Gründe von Internierung oder Verwaltungsgewahrsam informiert zu werden und unter IV das Recht auf die Überprüfung der Legitimität von Internierung/ Verwaltungsgewahrsam. Unter Verfahrensgarantie 2, I., ist das Recht auf Überprüfung der Legitimität von Internierung/ Verwaltungsgewahrsam durch Gerichte fest gehalten. Ein Beispiel dafür ist, dass amerikanische Strafgerichte die so genannten Strafgefangenenlager in Guantanamo überprüft und sofortige Gerichtsverhandlungen angeordnet haben. Auch, wenn es sich nicht um ein Kriegsgefangenenlager handelt. Unter Verfahrensgarantie 3, I., ist das Recht auf Kontakt mit Familienangehörigen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens notiert.

Zum Internationalen Suchdienst zur Nachforschung von vermissten Kriegsgefangenen oder Internierten hat das IKRK in Bad Arolsen in Deutschland eine Suchstellenzentrale eingerichtet, die seit Kriegsende ständig ausgebaut wurde.

Aktuelles Beispiel: Ruandakonflikt

Während dem Genozid 1994 in Ruanda brachten innerhalb von 100 Tagen fanatische Hutus rund 800.000 Tutsis und gemäßigte Hutus um. Schätzungsweise 2,5 Millionen Menschen flüchteten, tausende von Menschen wurden verschleppt und gelten heute noch als verschollen.